

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage 2
(zu § 1)

Erste Änderung
des Landesentwicklungsprogramms
vom 7. Oktober 2008

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuss des Landtags:

Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:

a) Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)“ gestrichen.

bb) Die Sätze 8 und 9 werden durch folgende Sätze 8 bis 14 ersetzt:

„Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100-Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

b) In Nummer 5.2.1. werden die Ziele und Grundsätze wie folgt geändert:

aa) Nach Z 162 wird folgender G 162 a eingefügt:

G 162 a
Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

bb) G 163 wird durch folgende Z 163 bis 163 d ersetzt:

Z 163
Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung ist durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei sind Räume mit hoher Windhoffigkeit vorrangig zu sichern.

Z 163 a

Um einen substanzialen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sind zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitzustellen. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Z 163 c

Landesweit sind mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen der Biosphärenreservate, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Pufferzonen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und

Obergermanischer-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist. Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

cc) Die Karte 20 entfällt.

dd) G 166 erhält folgende Fassung:

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf ertragsschwachen Acker- oder Grünlandflächen sowie zivilen und militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

c) In Nummer 5.2.1 wird die Begründung/Erläuterung wie folgt geändert:

aa) Nach der Begründung/Erläuterung zu Z 162 wird folgende Begründung/Erläuterung zu G 162 a eingefügt:

zu G 162 a

Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene sollen die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften ergänzen."

bb) Die Begründung/Erläuterung zu G 163 wird durch folgende Begründung zu Z 163 bis Z 163 d ersetzt:

zu Z 163

Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Absatz 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöufigkeit von zentraler Bedeutung.

zu Z 163 a

Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele leistet insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag. Der für das Erreichen des Ausbauziels notwendige Flächenbedarf liegt in einer Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche.

zu Z 163 b

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen.

zu Z 163 c

Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Daher sind mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung auszuweisen.

zu Z 163 d

In den in Z 163 d genannten Bereichen ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume eine Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen.

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird. Eine Ausweisung in den Pufferzonen der anerkannten Weiterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes erfordert eine gesonderte Prüfung, ob diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist. Der Lärmschutz und der erforderliche Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sichergestellt. Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Sie soll mit Hilfe von Konzentrationszonen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei bieten sich Formen der interkommunalen Kooperation und des Interessensausgleichs an.

Die Regionalplanung weist zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aus. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Gemeinden über die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen einen Beitrag zur Energiewende."

cc) Die Begründung/Erörterung zu G 166 erhält folgende Fassung:

zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbständigen Fotovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere ertragsschwache Ackerflächen, Grünlandflächen sowie zivile und militärische Konversionsflächen als Standorte in Betracht."

Großflächige Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

2. Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP) wird wie folgt geändert:

Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 erhält folgende Fassung:

(1) Festlegung von Planungsaufträgen (Klimaschutzkonzepte) für die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten als Träger der Bauleitplanung (G 162 a)

Es wird eine rahmensetzende Festlegung für die kommunale Planung getroffen, die für sich genommen keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Jedoch begünstigt die Festlegung Initiativen von Investoren und Vorhabenträgern zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Daraus resultierende positive Auswirkungen auf das Global Klima sind, ebenso wie ggf. zu erwartende negative Umweltauswirkungen bei der Errichtung von Anlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

(2) Ersatz des bisherigen Grundsatzes zur Entwicklung der Windenergie (G 163) durch eine Zielsetzung mit Planungsaufträgen an die Regional- und Bauleitplanung (Z 163) sowie

- **Konkretisierung des Planungsauftrages an die Regionalplanung (Z 163 b)**

